



# Senatsordnung

BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.  
Vereinigung zur Förderung heimatlichen  
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

**ORDNUNGEN**

Stand: 16. September 2022





## Inhaltsverzeichnis

1. Senatsordnung.....	3
-----------------------	---



## Präambel

Entsprechend § 5 (1) (b) der Satzung des Bundes Westfälischer Karneval e.V. können auf Vorschlag des Präsidiums durch die Hauptversammlung Personen, die sich um die Pflege des karnevalistischen Brauchtums besondere Verdienste erworben haben zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Personen des fastnachtlichen und öffentlichen Lebens, die die Bestrebungen des BWK ideell, materiell und finanziell unterstützen, können gemäß § 5 (1) (c) vom Präsidium zu Senatoren ernannt werden.

### Gender-Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Mit den nachstehend gewählten männlichen Formulierungen sind, sofern nicht ausdrücklich benannt, alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion / Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung - gleichermaßen gemeint.





## **Senatsordnung**

### **Bund Westfälischer Karneval e.V.**

- (1) Der BWK-Senat ist eine repräsentative Institution des Bundes Westfälischer Karneval e.V.
- (2) Die Mitglieder des Senats sind:
  - (a) der Senatspräsident;
  - (b) die Senatoren;
  - (c) die Ehrenpräsidenten;
  - (d) die Ehrenmitglieder.
- (3) Die Ernennung bzw. Berufung der Senatsmitglieder regeln § 5 (1) (b) und (c) der Satzung des Bundes Westfälischer Karneval.
- (4) Dem Senat steht der Senatspräsident vor. Die Benennung erfolgt durch das Präsidium des BWK für die gleiche Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederernennung ist zulässig. Der Senatspräsident kann auf Einladung an allen Versammlungen beratend - ohne Stimmrecht - teilnehmen.
- (5) Senatoren werden zu den Hauptversammlungen des BWK eingeladen. Hier können Sie beratend mitwirken und Anträge stellen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten üben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds aus. Ehrenpräsidenten können auf Einladung des Vorstands auch beratend – ohne Stimmrecht – an Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums teilnehmen.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können zu allen Veranstaltungen des BWK, wie Westfalenmeisterschaften, Seminare und Workshops, öffentliche Veranstaltungen u.ä. teilnehmen. Sie haben dafür keine Kosten zu entrichten, ausgenommen Übernachtungskosten. Für begleitende Partner der Ehrenmitglieder/ -präsidenten ist gemäß den Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums in der 'Ordnung zur Kostenregelung' zu verfahren.
- (7) Die Mitglieder des BWK-Senats erhalten die "Westfälische Fastnacht" (offizielles Organ des BWK) kostenlos zugestellt und werden über alle wichtigen Maßnahmen des BWK informiert. Der BWK-Senat unterstützt die Bestrebungen des BWK durch:
  - (a) ideelle und beratende Tätigkeit;
  - (b) materielle Unterstützung.



- (8) Die zum "Ehrenmitglied" bzw. "Senator" ernannte Person erhält eine "Ehrenurkunde", die mit Vor- und Zunamen der ernannten Person und dem Datum der Ernennung versehen ist.

Die "Ehrenurkunde" ist vom Präsidenten bzw. einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (9) Die Mitgliedschaft im BWK-Senat endet
- (a) nach freiwilliger Austrittserklärung;
  - (b) auf Beschluss des BWK-Präsidiums nach besonderem Antrag des Senatspräsidenten;
  - (c) durch Tod.

Diese Senatsordnung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 mit Mehrheit beschlossen.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 16.09.2022 in Wenden.



Bund Westfälischer Karneval e.V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 1111  
59701 Arnsberg  
Tel. 02932 496254  
E-Mail: [geschaeftsstelle@bwk-online.de](mailto:geschaeftsstelle@bwk-online.de)